

**Satzung  
über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Dülmen  
(Vergnügungssteuersatzung) vom 21. Dezember 2005 \*)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. 2005, S. 498) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV. NRW.2004 S. 228), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in ihrer Sitzung vom 29. September 2016 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1  
Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Dülmen veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
2. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen - ;
3. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
4. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
  - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
  - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden, sowie Kickertische und Air-Hockey-Geräte. Billardtische, Dartgeräte, Bowling- und Kegelbahnen unterliegen nicht der Besteuerung.

## **§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen**

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen insbesondere von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 11 angegeben worden ist;
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 4 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

## **§ 3 Steuerschuldner und Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 4 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.
- (2) Hinsichtlich der Haftungsregelungen gelten die Bestimmungen des § 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit den dort aufgeführten Haftungsvorschriften der Abgabenordnung.

## **§ 4 Erhebungsformen**

- (1) Die Steuer wird erhoben als
  1. Kartensteuer nach §§ 5 und 6,
  2. Pauschsteuer nach §§ 7 bis 10.
- (2) Ist die Pauschsteuer höher als die Kartensteuer, wird die Pauschsteuer erhoben.
- (3) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Finden im Zeitraum eines Kalendermonats mehrere Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, so wird eine Pauschsteuer nach Absatz 1 Ziff. 2 nur dann erhoben, wenn bei Zusammenfassung aller Veranstaltungen dieses Zeitraums die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer.

## **II. Kartensteuer**

### **§ 5 Eintrittskarten**

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 11) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Dülmen vorzulegen.
- (4) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Dülmen auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Dülmen binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

### **§ 6 Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Kartensteuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Dülmen den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (3) Der Steuersatz beträgt 22,0 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.
- (4) Die Stadt Dülmen kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und die Besteuerungsgrundlage mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

### **III. Pauschsteuer**

#### **§ 7 Nach dem Spielumsatz**

- (1) Für Spielclubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Pauschsteuer 10 v. H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Dülmen spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Dülmen kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und die Besteuerungsgrundlage mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

#### **§ 8 Nach der Größe des benutzten Raumes**

- (1) Für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,00 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Pauschsteuer 0,60 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zugrunde gelegt.
- (3) Die Stadt Dülmen kann die Besteuerungsgrundlage mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

#### **§ 9 Nach der Roheinnahme**

- (1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 7, 8, 10 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 22,0 v. H.. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Dülmen spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Dülmen kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und die Besteuerungsgrundlage mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

**§ 10**

**Nach dem Spieleinsatz bzw. der Anzahl der Apparate**

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Spieleinsatz:
- a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 4 a)  
4,2 v. H. des Spieleinsatzes je Kalendermonat
  - b) in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 b)  
3,5 v. H. des Spieleinsatzes je Kalendermonat
- Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielern je Apparat zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge.
- (2) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl:
- a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 4 a)  
  
35,00 Euro je Kalendermonat
  - b) in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 b)  
  
25,00 Euro je Kalendermonat
  - c) in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben  
  
200,00 Euro je Kalendermonat
- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (5) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 4 braucht nicht angezeigt zu werden.

## **IV. Gemeinsame Bestimmungen**

### **§ 11**

#### **Anmeldung und Sicherheitsleistung**

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1-3 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Dülmen anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1-2 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Stadt Dülmen ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend. Die Sicherheitsleistung beträgt im Falle des § 1 Nr. 3 mindestens 10.000 Euro.

### **§ 12**

#### **Entstehung des Steueranspruches**

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Pauschsteuer nach den § 10 und mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 4 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

### **§ 13**

#### **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Stadt Dülmen ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschsteuer im Voraus festzusetzen und monatliche Abschlagszahlungen, die jeweils am 01. eines Monats für den vorangegangenen Monat fällig sind, zu verlangen.
- (2) Die Vergnügungssteuer für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit wird per Bescheid festgesetzt und ist jeweils zum 01. eines Monats für den vorangegangenen Monat fällig.

Bis zur Bekanntgabe eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.

- (3) Die Vergnügungssteuer für Apparate mit Gewinnmöglichkeit, die gemäß § 10 Abs. 1 besteuert werden, wird per Bescheid festgesetzt.

Die Stadt Dülmen ist berechtigt, auf die Steuer monatliche Abschlagszahlungen nach Abs. 4 zu erheben. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum 01. eines Monats für den vorangegangenen Monat fällig.

- (4) Als Grundlage für die Abschlagszahlungen dienen die durchschnittlich festgesetzten Spieleinsätze des Vorjahres. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Festsetzungsbescheides sind die Abschläge über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.

Bei erstmaligem Entstehen der Steuerpflicht betragen die Abschläge für Apparate mit Gewinnmöglichkeit grundsätzlich je Kalendermonat und Apparat

a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 4 a) 300,00 Euro

b) in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 b) 75,00 Euro

c) in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 200,00 Euro

- (5) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer für Apparate mit Gewinnmöglichkeit nach § 10 Abs. 1 je Aufstellort vierteljährlich selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadt Dülmen eine schriftliche Steueranmeldung einzureichen. Den Steueranmeldungen sind Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen. Die Spieleinsätze sind für jeden vollen Kalendermonat separat mitzuteilen. Die Ermittlung der Spieleinsätze hat zeitnah zum Monatsende zu erfolgen. Die Anmeldung und die Zählwerkausdrucke müssen als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, sowie die für die Besteuerung nach § 10 notwendigen Angaben enthalten. Auf Verlangen der Stadt Dülmen hat der Steuerschuldner für die Steueranmeldung einen amtlich vorgeschriebenen Vordruck zu verwenden.

In Abstimmung mit dem Steuerschuldner kann die Stadt Dülmen einvernehmlich andere Formen der Steueranmeldung zulassen, die die für die Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten manipulationssicher liefern.

Die für den Besteuerungszeitraum als Abschlag erhobene Steuer wird auf die Steuerschuld für diesen Zeitraum angerechnet. Ist die Steuerschuld größer als die Summe der festgesetzten Abschläge, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten. Ist die Steuerschuld kleiner als die Summe der festgesetzten Abschläge, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Steuerbescheids durch Aufrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen.

- (6) Die Vergnügungssteuer für Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 - 3, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

## § 14

### Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 15**  
**Steuerschätzung**

Soweit die Stadt Dülmen die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 16**  
**Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Die Stadt Dülmen ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

**§ 17**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein–Westfalen vom 21. Oktober 1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV. NRW.2004 S. 228), in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 5 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 5 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 5 Abs. 4: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 5 Abs. 5: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 7 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
7. § 9 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
8. § 10 Abs. 5: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
9. § 11 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
10. § 13 Abs. 5: Einreichung der Steueranmeldung sowie der Zählwerkausdrucke

**§ 18**  
**Inkrafttreten**

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.



**§19**  
**Übergangsvorschriften**

Für Geldspielgeräte gemäß der Vorschrift des § 20 der Spielverordnung, die technisch bedingt entsprechend dem Inhalt des Zulassungsbelegs nicht den Spieleinsatz erfassen können, gelten befristet bis zum 10. November 2018 folgende Regelungen:

- (1) In der Überschrift des § 10 gilt das Wort „Einspielergebnis“ statt des Wortes „Spieleinsatz“.
- (2) § 10 Absatz 1 gilt in folgender Fassung:

„Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis:

- a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 4 a)  
20,0 v.H. des Einspielergebnisses je Kalendermonat
- b) in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 b)  
15,0 v.H. des Einspielergebnisses je Kalendermonat

Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.“

- (3) In § 13 Abs. 5 gelten in den Sätzen 4 und 5 statt der Worte „Spieleinsätze“ jeweils die Worte „Einspielergebnisse“.